

Wie sieht es in diesem Fall denn mit dem alten Rechtsgrundsatz von "Recht und Billigkeit" aus? Findet dieser Grundsatz in diesem Fall denn keine Anwendung? Warum ist es nicht so, dass das, was den klagenden Betrieben gegen die Kultursteuern in Trier "Recht" ist, nicht "Billig" für all diejenigen Betriebe ist, die zwar nicht geklagt hatten, aber gleichermaßen darauf vertraut hatten, dass die von der Stadtverwaltung erhobene Steuer "Unrecht" sei? – Jetzt hat sich aber doch de facto gezeigt, dass die Steuer "Unrecht" gewesen ist – also kann es dann doch nicht Rechtens sein, die unrechte Steuer einfach trotzdem einzubehalten!? – Es scheint, als würden die Verwaltungsgerichte die Stadtverwaltung auch dann noch vor Rückzahlungsansprüchen schützen, selbst wenn gerichtlich festgestellt wurde, dass die Ansprüche der Stadt unrichtig waren – und das, obwohl denjenigen, die (unrechtmäßiger Weise) gezwungen wurden, die Steuer zu bezahlen, jetzt ebenfalls kein Recht wiederfährt! – Ein paar kurze Erläuterungen wären mir hier sehr hilfreich. Ansonsten sagt mir mein Gerechtigkeitsgefühl: Dumm gelaufen, zwei Mal schön verarscht!